

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 20. Juli 2016	Nr. 151
------	----------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen

**hier: Anlage 1-3 Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik
inkl. der fachdidaktischen Anteile**

Vom 29. Juni 2016

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 29. Juni 2016 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1-3 Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen vom 27. Juni 2013 (Brem.ABl. S. 1095) erhält folgende Fassung:

1. In § 2 Absatz 2 wird anstelle von „entfällt“ folgender Text aufgenommen:

„(2) Im Bereich Erziehungswissenschaften werden durch das Modul EW-L IP5 Kompetenzen erworben, die spezifisch auf Inklusive Pädagogik ausgerichtet sind.“

2. In „Tabelle 1: Studienverlaufsplan“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Im 3. und 4. Semester werden die beiden Teilmodule zu Modul IP 10 „Förderschwerpunkte 2 -Teil 1“ und „Teil 2“ zusammengeführt zu einer Nennung unter dem Titel „Modul IP 10 Förderschwerpunkte – Vertiefung“. Das Modul erhält die Angaben „9 CP/P/TP²“ sowie die erklärende Fußnote „² Der erste Teil des Moduls IP 10 wird im dritten Semester belegt.“.

- b) Ebenfalls im 3. und 4. Semester werden die beiden Teilmodule zu Modul IP 11 „Masterabschluss“, „Teil 1“ und „Teil 2“, zusammengeführt zu einer Nennung unter dem Titel „Modul IP 11 Masterabschluss“. Das Modul erhält die Angaben „24 CP/P/MP³“ sowie die erklärende Fußnote „³ Der erste Teil des Mastermoduls IP 11 umfasst das Begleitseminar im Umfang von 3 CP, das im dritten Semester belegt werden muss.“
- c) Im 1. und 2. Semester werden die beiden Auflistungen zu Modul IP 8 „Inklusive Didaktik“ zusammengeführt zu einer Nennung unter dem Titel „Modul IP 8 Inklusive Didaktik – Vertiefung“. Das Modul erhält die Angaben „6 CP/P/MP¹“ sowie die erklärende Fußnote „¹ Der erste Teil des Moduls IP 8 wird im ersten Semester belegt.“
- d) Die Legende und die Fußnoten werden angepasst. Tabelle 1 sieht nun aus wie folgt:

Großes Fach					Σ Großes Fach 12 CP+ 9 CP+ 24 CP
2. Jahr	4. Sem.	Modul IP 10 Förderschwer- punkte – Vertie- fung, 9 CP/P/TP ²	Modul IP 11 Masterabschluss, 24 CP/P/MP ³		21 + 3 CP
	3. Sem.				+ 9 CP
1. Jahr	2. Sem.	Modul IP 8 Inklusive Didaktik – Vertiefung 6 CP/P/MP ¹		(Schulprakti- scher Teil, 15 CP)	12 CP
	1. Sem.		Modul IP 9 Fallarbeit und Diagnostik 6 CP/P/MP		

Sem.: Semester, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung,
TP: Teilprüfung,

¹ Der erste Teil des Moduls IP 8 wird im ersten Semester belegt.

² Der erste Teil des Moduls IP 10 wird im dritten Semester belegt.

³ Der erste Teil des Mastermoduls IP 11 umfasst das Begleitseminar im Umfang von 3 CP, das im dritten Semester belegt werden muss.

3. In der Tabelle „Ergänzende Angaben für Module mit Teilprüfung“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der Titel des Moduls IP 10 „Förderschwerpunkte 2“ ändert sich in „Förderschwerpunkte – Vertiefung“.
- b) Der Titel der Teilprüfung „Emotionale-Soziale Entwicklung“ ändert sich in „Emotionale und soziale Entwicklung“.

c) Die Legende wird angepasst. Die Tabelle sieht aus wie folgt:

K-ziffer.	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
IP 10**	Förderschwerpunkte - Vertiefung	9 CP	TP	Emotionale und soziale Entwicklung 3 CP	Insgesamt 2 PL jeweils à 3 CP
				Geistige Entwicklung 3 CP	
				Sprache 3 CP	
				Lernen 3 CP	1 SL
				Verknüpfung von Förderschwerpunkten/Querlagen 3 CP	

K.-Ziffer : Kennziffer, CP : Credit Points, MP : Modulprüfung, TP : Teilprüfung, KP : Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL : Prüfungsleistung (= benotet), SL : Studienleistung (= unbenotet)

4. Im Text unterhalb der Tabelle „Ergänzende Angaben für Module mit Teilprüfung“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Im mittleren Absatz wird der Titel der Teilprüfung „Emotionale und soziale Entwicklung“ angepasst; die Teilprüfung „Lernen“ wird vor „und ‚Sprache‘“ eingefügt.
- b) Im letzten Satz wird vor „Prüfungsleistungen“ das Wort „gewählten“ eingefügt. Der komplette Text lautet wie folgt:

„** Die Wahlpflicht erfolgt innerhalb des Moduls. Die beiden Prüfungsleistungen werden in zwei verschiedenen Förderschwerpunkten erbracht. Es müssen die Förderschwerpunkte gewählt werden, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden.

Die Teilprüfungen erfolgen in den folgenden Förderschwerpunkten ‚Emotionale und soziale Entwicklung‘, ‚Geistige Entwicklung‘, ‚Lernen‘ und ‚Sprache‘ oder in ‚Verknüpfung von Förderschwerpunkten/Querlagen‘.

Die Note wird zu jeweils 50 % aus den beiden gewählten Prüfungsleistungen gebildet.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Studium im Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben, wechseln in die vorliegende Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 6. Juli 2016

Der Rektor
der Universität Bremen